



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2023 • Fünfte Sitzung • 11.12.23 • 15h15 • 22.305
Conseil des Etats • Session d'hiver 2023 • Cinquième séance • 11.12.23 • 15h15 • 22.305



22.305

Standesinitiative Wallis. Für eine Verjährungsfrist auch ausserhalb der Bauzone

**Initiative déposée
par le canton du Valais.
Pour un délai de prescription
également hors de la zone à bâtir**

Vorprüfung – Examen préalable

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.23 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

Antrag der Mehrheit
Der Initiative keine Folge geben

Antrag der Minderheit
(Rieder, Fässler Daniel, Müller Damian, Reichmuth)
Der Initiative Folge geben

Proposition de la majorité
Ne pas donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité
(Rieder, Fässler Daniel, Müller Damian, Reichmuth)
Donner suite à l'initiative

Präsidentin (Herzog Eva, Präsidentin): Es liegt Ihnen ein schriftlicher Bericht der Kommission vor.

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Ich beantrage im Namen einer knappen Mehrheit, die Standesinitiative abzulehnen. Ich spreche hier als Altpräsident der UREK, stellvertretend für alt Ständerätin Adèle Thorens Goumaz, welche dieses Geschäft in unserer Kommission damals vorbesprochen hat. Es geht um eine Initiative des Kantons Wallis. Der Kanton Wallis fordert das Bundesparlament damit auf, seine Rolle als Gesetzgeber wahrzunehmen und die Verjährungsfrist ausserhalb der Bauzone zu regeln. Die Verjährungsfrist sei bei maximal 30 Jahren anzusetzen, wobei die Kantone auch kürzere Fristen festsetzen können sollen. Eigentlich könnte ich hier jetzt fast schon aufhören, denn ich muss Ihnen berichten, dass unser Rat am 29. September 2023 das Raumplanungsgesetz verabschiedet hat und dass die Referendumsfrist noch bis am 15. Februar 2024 läuft. Bei

AB 2023 S 1135 / BO 2023 E 1135

Artikel 25 Absatz 5 RPG beschlossen wir mit grosser Mehrheit, dass der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in Zukunft nach 30 Jahren verjährt. Wir haben also unsere Arbeit schon getan, indem wir zur alten Praxis zurückgekehrt sind. Sie besagte, dass innerhalb von 30 Jahren die Verjährung eintritt. Den Kanton Wallis störte es sehr stark, dass die Bundesrichter eine bewährte Praxis änderten: Nachdem die Mehrheit innerhalb des Bundesgerichts gewechselt hatte, beschlossen die Richter, dass ausserhalb der Bauzone keine Verjährung mehr eintritt. Sie schrieben damals, dass sie sich bei der Rechtsauslegung an das ZGB halten und mangels einer gesetzlichen Regelung einen Entscheid treffen würden, wie ihn die gesetzgebende Behörde treffen würde. Im Nachhinein wissen wir: Die Auslegung der Bundesrichter war falsch, denn das Bundesparlament nahm mit der Annahme der Motion 21.4334 gerade die gegenteilige Auslegung vor.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2023 • Fünfte Sitzung • 11.12.23 • 15h15 • 22.305
Conseil des Etats • Session d'hiver 2023 • Cinquième séance • 11.12.23 • 15h15 • 22.305



Ich komme zur Berichterstattung: Da sich nach der Behandlung der Initiative in der Kommission die Räte dafür entschieden haben, das Anliegen schon umzusetzen, wird dieses Anliegen Gesetz, sofern kein Referendum gegen das RPG ergriffen wird. Aus diesem Grund ist das Anliegen materiell umgesetzt. Es liegen nach meiner Auffassung zu diesem Zeitpunkt auch keine formellen Gründe mehr vor, um der Standesinitiative Folge zu geben. Denn gemäss Parlamentsgesetz darf einer Standesinitiative nur dann Folge gegeben werden, wenn der Regelungsbedarf im Grundsatz bejaht wird und das Vorgehen auf dem Wege der parlamentarischen Initiative als zweckmässig zu beurteilen ist. Warum sollten wir etwas regeln, das schon umgesetzt ist?

Ich kann es abkürzen: Ich beantrage Ihnen hier im Namen der extrem knappen damaligen Kommissionsmehrheit, der Standesinitiative Wallis keine Folge zu geben, weil das Anliegen – wenn kein Referendum ergriffen wird – mit Inkrafttreten des neuen RPG per 1. Januar 2025 Gesetz wird.

Ich kann hier auch den Hinweis machen, dass auch das Initiativkomitee der Landschafts-Initiative angekündigt hat, die Initiative zurückzuziehen. Es ist mit dem Gegenvorschlag im RPG eigentlich zufrieden. Deshalb können wir davon ausgehen, dass in den nächsten sechzig Tagen die für ein Referendum gegen das RPG notwendigen Unterschriften nicht mehr zustande kommen werden.

Mit diesen Schlussfolgerungen möchte ich Ihnen beliebt machen, der Standesinitiative Wallis keine Folge zu geben.

Rieder Beat (M-E, VS): Der Berichterstatter hat den wichtigsten Punkt bereits ausführlich kommentiert. Die Anliegen der Initiative des Kantons Wallis sind durch die Annahme der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes, insbesondere Artikel 25 Absatz 5 RPG, voll und ganz erfüllt. Der Antrag der knappen Minderheit, der damals noch sinnvoll war, weil zum damaligen Zeitpunkt das RPG im Parlament noch nicht verabschiedet war, kann daher zurückgezogen werden. Man muss nicht über diesen Minderheitsantrag abstimmen. Ich erlaube mir aber trotzdem eine kurze Bemerkung. Es kommt selten vor, dass das Parlament einen Entscheid des Bundesgerichtes sehr schnell und sehr hart korrigieren muss. Es kommt nur dann vor, wenn das Gewaltenteilungsprinzip offensichtlich von Teilen des Bundesgerichtes nicht richtig verstanden wird. Gewalten-teilung ist keine Einbahnstrasse. Nicht nur das Parlament muss sich an die Kompetenz der Justiz halten; auch das Bundesgericht sollte zur Kenntnis nehmen, was es nicht tun sollte: seine eigene Meinung an die Stelle der Meinung des Gesetzgebers stellen. Das hätte das Bundesgericht insbesondere deshalb nicht tun sollen, weil es eine jahrelange, gefestigte Praxis bei der Verjährung hatte und es keinen sachlichen Anlass gab, diese in Rechtsprechung und Lehre akzeptierte Praxis abzuändern.

Man gewinnt manchmal den Eindruck, dass gewisse Kammern des öffentlich-rechtlichen Teils des Bundesgerichtes sich sehr gerne in der Rolle des Gesetzgebers präsentieren. Das ist nicht annehmbar, und deshalb wurde dieser Bundesgerichtsentscheid vom 28. April 2021 zu Recht mit der Gesetzesänderung durch das Parlament korrigiert. Ich kann Sie beruhigen, das Urteil aus dem Jahr 2021 betraf nicht etwa einen Walliser Fall, sondern einen Luzerner Fall. Offensichtlich hat das Bundesgericht in diesem Einzelfall, gestützt auf die Einzelkomponenten des Falls, eine generell-abstrakte Norm entworfen, welche nicht Artikel 1 Absatz 2 ZGB entspricht, sondern seiner eigenen Meinung. Deshalb bin ich sehr froh, dass das Parlament in diesem Punkt das Bundesgericht korrigiert hat.

Präsidentin (Herzog Eva, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

Präsidentin (Herzog Eva, Präsidentin): Das Geschäft geht an den Nationalrat.

*Schluss der Sitzung um 17.20 Uhr
La séance est levée à 17 h 20*

AB 2023 S 1136 / BO 2023 E 1136